



Hofrätin Eva Marek: „Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 ist ein richtiger und wichtiger Schritt.“



Korruptes Verhalten: „Jeder Veranstalter, Manager oder Funktionär sollte wissen, was verboten und was erlaubt ist.“

## „Richtiger und wichtiger Schritt“

Hofrätin Mag. Eva Marek (Oberster Gerichtshof), Koautorin des Standardwerks „Korruption und Amtsmissbrauch“, über das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012.

### Was ist das Herausragendste im neuen Korruptionsstrafrecht?

*Marek:* Die Strafbarkeit von sogenannter „Klimapflege“ also der Vorteilszuwendung oder der Vorteilsannahme jeweils zur Beeinflussung und die wesentliche Ausweitung des Korruptionsstrafrechts auf den staatsnahen Sektor durch die Änderung des Amtsträgerbegriffs.

Diese Ausweitung ist sehr bedeutend, weil für die Bediensteten oder Organe von öffentlichen Unternehmen nun dieselben Bestechungsbestimmungen gelten, wie für behördliche Amtsträger. Denken Sie bei öffentlichen Unternehmen zum Beispiel an die *Flughafen Wien AG*, die *Österreichische Post AG*, die *Wiener Linien GmbH*, die *ÖBB Infrastruktur AG*, die *Bundesbeschaffung GmbH* oder auch an den *ORF*, dessen Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegt.

### Decken die neuen Bestimmungen alle korrupten Verhaltensweisen ab?

*Marek:* Das ist schwer zu beantworten, weil die Straftäter erfinderisch sind. Aber ich meine doch, dass ein Großteil von denkbarem korrupten Verhalten im Sinn von Machtmissbrauch im persönlichen Interesse oder darauf abzielender Einflussnahme erfasst ist.

### Was würden Sie im Korruptionsstrafrecht noch ändern?

*Marek:* Ich würde die Geringfügigkeitsgrenze streichen, die es Amtsträgern im Bereich von „Klimapflege“ erlaubt, einen Vorteil von bis zu etwa 100 Euro anzunehmen.

### Wo orten Sie einen Graubereich bei der Korruption?

*Marek:* Ein Graubereich könnte sich insoweit auf tun, als Vorteile für gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 35 BAO, die dem Amtsträger für pflichtgemäße Amtsgeschäfte oder im Zuge von Klimapflege gewährt, angeboten oder versprochen werden, nicht ungebührlich, also erlaubt sind. Denken Sie an eine Spende für den gemeindeeigenen Kindergarten gegen eine Baubewilligung. Allerdings sieht das Gesetz die Einschränkung vor, dass der Amtsträger auf die Verwendung des Vorteils keinen bestimmenden Einfluss ausüben darf. In vielen Fällen wird das aber gar nicht erforderlich sein, wie das Beispiel eines neuen Feuerwehrautos für die Freiwillige Feuerwehr gegen eine Betriebsanlagengenehmigung zeigt.

### Gibt es noch Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Sport- und Kultursponsoring?

*Marek:* Ja, es gibt noch Unklarheiten, schon weil das Wort „Sponsoring“ in unterschiedlicher Bedeutung verwendet wird. Die einen verstehen darunter Werbepartnerverträge zu Werbe- und

Imagezwecken eines Unternehmens, andere verstehen darunter reine Spenden. Gemeinsam mit dem *Verlag Manz* planen mein Mitautor Robert Jerabek, mein Ehemann Günther Marek und ich eine Fibel zu diesem speziellen Themenkreis zu erarbeiten. Derzeit sind wir dabei, die wesentlichen Fragestellungen in der Praxis auszuloten, um in einem weiteren Schritt anhand der Korruptionstatbestände sachgerechte Lösungen zu präsentieren. Schließlich sollte jeder Veranstalter, Manager oder Funktionär wissen, was verboten ist, aber natürlich auch was erlaubt ist.

### Herrscht Ihrer Meinung nach ein Sensibilisierungsbedarf bei allen „Amtsträgern“?

*Marek:* Wie ich höre, hat zum Beispiel die Leitung des ORF seine „neuen“ Amtsträger bereits nachhaltig sensibilisiert. Aber ganz grundsätzlich halte ich es für wesentlich, dass sich Amtsträger, aber auch sonst Personen, die es mit Amtsträgern zu tun haben und solcherart Täter der aktiven Bestechungstatbestände werden können, mit dem so wesentlichen Thema Korruption beschäftigen. Als Lektüre kann ich in diesem Zusammenhang die vom Bundesministerium für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, aber auch den neuen Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres sehr empfehlen.